

R 26 - 11

April/Juni 1980

L 1409 F

Verein der Diplombibliothekare an Wissenschaftlichen Bibliotheken e.V.

Universitätsbibliothek, Postfach 10 21 48
4630 Bochum 1
Postscheckkonto Hamburg 294 86 - 208

Verein Deutscher Bibliothekare e. V.

Universitätsbibliothek, Postfach 506
7000 Stuttgart 1
Postscheckkonto München 37 64 - 804

RUNDSCHREIBEN 1980/2

Inhalt — VdDB: Jahresbericht 1979/80 S. 1-2, Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag S. 2-3, Wahlergebnisse S. 3, Kommissionsberichte S. 3-8, Gruppenfahrten nach Wuppertal S. 8, — **VDB:** Aus den Landesverbänden S. 8.

Tagungen und Fortbildung S. 8-9, Kollegenpublikationen S. 9, Personalnachrichten S. 9-10, Stellenanzeigen S. 10.

VdDB-Jahresbericht 1979/80

Herausragendes Ereignis der Vereinsarbeit im abgelaufenen Berichtsjahr war der Bibliothekartag vom 5. bis 9. Juni 1979 in Berlin, der mit einer Teilnehmerzahl von 1614 Kollegen (davon 110 ausländischen Gästen) einen Rekordbesuch erzielte. Mit Sicherheit kann dieses große Interesse nicht allein dem Programm zugeschrieben werden, das mit dem Hauptthema „Zentrale Einrichtungen und zentrale Dienste im Bibliothekswesen“ den aktuellen Problemen in den deutschen Bibliotheken Rechnung trug, sondern natürlich auch der immer noch starken Anziehungskraft der Stadt Berlin und sicherlich auch des Neubaus der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz.

Über den Fortgang der für die soziale und gesellschaftliche Stellung der Bibliothekare wichtigen Tarifverhandlungen über die Eingruppierung der Angestellten im Bibliotheksdienst, die leider bisher keine Tendenz zur Annäherung der Standpunkte und Meinungen erkennen ließen, haben wir laufend im Rundschreiben berichtet, so daß hier nicht noch einmal näher darauf eingegangen werden muß. Ich möchte aber nicht versäumen, an dieser Stelle den Mitgliedern der Besoldungs- und Tarifkommission unseres Vereins zu danken, die u. a. Argumentationshilfen für die Verhandlungen erarbeitet haben.

Um möglichst umfangreiches statistisches Material über die Arbeitsplatzsituation der deutschen Bibliothekare zu erhalten, haben wir gemeinsam mit dem Verein Deutscher Bibliothekare die Fragebogenaktion über „Stellenpläne und Personalbedarf im Bibliotheksdienst der wissenschaftlichen Bibliotheken“ durchgeführt. An der Beantwortung haben sich fast 700 Bibliotheken beteiligt. Erfreulich war vor allem die Resonanz bei den zahlreichen Institutsbibliotheken. Allen Kolleginnen und Kollegen, die diese Erhebung unterstützt haben, gebührt unser aller Dank. Über die Ergebnisse der Auswertung wird im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Kommission für Besoldungs- und Tariffragen während des Bibliothekartages 1980 ein erster Bericht gegeben werden.

Im Vordergrund der Sitzungen der Deutschen Bibliothekskonferenz am 17. April 1979 und am 22. Oktober 1979 standen die Erhebung über die „Zensur in Bibliotheken“, der IFLA-Kongreß 1979 in Kopenhagen (dabei wurde besonders die Intensivierung der deutschen Beteiligung erörtert), die Arbeit des Deutschen Bibliotheksinstituts und die Novellierung des Urheberrechts.

Der Gesprächskreis „Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Bibliothekarische Verbände“ traf sich am 25. April 1979 und am 25. Oktober 1979 in Frankfurt am Main. Diskutiert und informiert wurde über den Entwurf des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek (Pflichtexemplarrecht, Aufgaben einer Nationalbibliothek usw.), die Urheberrechtsnovelle und die Empfehlungen für den Geschäftsverkehr zwischen Buchhandel und Bibliotheken, sowie bibliographische Fragen.

Vorstand und Vereinsausschuß des Vereins Deutscher Bibliothekare und Vorstand und Beirat unseres Vereins führten gemeinsame Sitzungen am 5. Juni 1979 während des Deutschen Bibliothekartages und am 23. Oktober 1979 in Wuppertal durch. Themen dieser Sitzungen waren die Erarbeitung einer Resolution zu den Tarifverhandlungen, die Fragebogenaktion und die Gestaltung des Bibliothekartages 1980 in Wuppertal.

Darüber hinaus behandelten Vorstand und Beirat unseres Vereins in ihren Sitzungen am 8. Juni 1979 und am 24. Oktober 1979 Fragen der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Bibliotheksdienst. Hier hat der Verein auch Stellung genommen zu der Gesetzgebung in den verschiedenen Bundesländern, so Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Weitere Themen waren: Gestaltung und Versand des Rundschreibens, die Wahlen zu den Vereinsgremien 1980, Rationalisierung in den Bibliotheken und die Gewährung von Sonderurlaub für die Tätigkeit in bibliothekarischen Gremien, besonders der Vorsitzenden, für die immer noch keine befriedigende Lösung erzielt werden konnte und auch nicht zu erwarten ist.

An der 45. IFLA-Tagung vom 27. August bis 1. September 1979 in Kopenhagen nahmen die Vorsitzende und die Vertreterin unseres Vereins in der Bibliothekarischen Auslandsstelle teil, während sich an der Sonderfahrt für jüngere Bibliothekare leider nur drei Kolleginnen beteiligten, so daß das für unseren Verein vereinbarte Kontingent nicht ausgeschöpft werden konnte. Das Generalthema des IFLA-Kongresses lautete „Library Legislation“. Daneben fanden zahlreiche Sitzungen der Sektionen statt. Auf der Tagesordnung stand auch die Neuwahl des Präsidenten der IFLA und des Executive Board. Zum ersten Mal in der Geschichte der IFLA wurde ein weiblicher Präsident gewählt: Frau Else Granheim aus Norwegen.

Das Deutsche IFLA-Nationalkomitee befaßte sich in seiner Sitzung am 8. Februar 1980 mit der deutschen Beteiligung an den IFLA-Tagungen 1980 in Manila, 1981 in Leipzig und 1983 in München.

Zu den bestehenden Kontakten unseres Vereins mit Kollegen im Ausland konnten noch keine neuen aufgenommen werden. Zum Bibliothekartag 1979 in Berlin waren zwei Kollegen aus Österreich und zwei aus der Schweiz unsere Gäste und auch nach Wuppertal haben wir jeweils zwei Vertreter der befreundeten Verbände aus diesen Ländern eingeladen. Vorgespräche sind mit den Niederlanden aufgenommen worden, so daß wir hoffen, im nächsten Jahr auch von dort Kollegen einladen zu können. An der Jahrestagung der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare in Biel nahm Herr Johannes, Beirat für Rheinland-Pfalz, teil und vertrat unseren Verein.

Obwohl wir versuchen, die Vereinsführung so kostensparend wie möglich zu gestalten, sind auch wir betroffen von der allgemeinen Kostensteigerung, d. h. besonders der Gebühren von Bundespost und Bundesbahn, so daß wir uns über die zukünftige Finanzlage des Vereins Gedanken machen müssen. Obschon wir 1979 in vielen Fällen noch unter dem Voranschlag der Ausgaben geblieben sind, werden wir wohl für 1980 bereits unsere Rücklagen in Anspruch nehmen müssen. Eine maßvolle Beitragserhöhung wird deshalb im nächsten Jahr nicht zu umgehen sein.

Bei den Wahlen zu den Vereinsgremien gab es dieses Mal keine Alternativvorschläge. Das hat uns zwar einige Ausgaben erspart,

ist aber trotzdem bedauerlich. Für die Weiterentwicklung unserer Vereinsarbeit ist eine größere Aktivität der Mitglieder unbedingt notwendig.

Am 31. März 1980 zählte der Verein 1911 Mitglieder. Den 32 Kündigungen stehen 40 Neuaufnahmen gegenüber. Als Kündigungsgrund gaben 7 Kollegen an, daß sie nicht mehr berufstätig seien, 6, daß sie sich im Ruhestand befinden und 17 gaben keinen Grund an. Eine Kündigung wurde mit der „einseitigen“ Diskussion der Änderung des § 88 a des Strafgesetzbuches auf dem Stuttgarter Bibliothekskongreß begründet. In einem anderen Kündigungsschreiben wurde dem Verein ein todesähnlicher Schlaf vorgeworfen, da man von seiner Arbeit und gar seiner Existenz nichts höre. Jeder, der aufmerksam unsere Veröffentlichungen und den Verlauf der Bibliothekartage verfolgt, wird bestätigen, daß ein solcher Vorwurf kaum berechtigt ist.

Am Ende meines Berichtes möchte ich allen Mitgliedern, die unsere Vereinsarbeit unterstützt haben, recht herzlich danken, vor allem aber den Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates, der Kommissionen, den Kassenprüfern, der Vertreterin in der Bibliothekarischen Auslandsstelle und den Mitgliedern der Wahlausschüsse. Sie alle haben einen Teil ihrer wertvollen Freizeit für die Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt.

Ingeborg Sobottke

VdDB-Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag

Kassenbericht 1979

I. Vermögensstand

Vermögen am 1. 1. 1979	DM 42 696,12
Einnahmen 1979	<u>DM 50 274,17</u>
	DM 92 970,29
Ausgaben 1979	<u>DM 62 851,45</u>
Vermögen am 31. 12. 1979	<u><u>DM 30 118,84</u></u>

II. Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge	DM 42 306,75
2. Spenden von Mitgliedern	DM 194,80
3. Zinsen 1978 Postspargbuch	DM 628,13
4. Rückzahlung von Reisekosten	<u>DM 2 408,53</u>
	DM 45 538,21
5. Durchlaufende Gelder	<u>DM 4 735,96</u>
	<u><u>DM 50 274,17</u></u>

III. Ausgaben

1. Bibliothekartag Berlin	DM 16 399,60
2. Bibliothekartag Wuppertal, Vorschuß	DM 3 000,00
3. IFLA-Tagung Kopenhagen	DM 1 999,21
4. Reisekosten Vorstand	DM 2 960,65
5. Reisekosten Beirat	DM 3 292,54
6. Reisekosten Kommissionen	DM 4 747,60
7. Fachliteratur	DM 1 869,13
8. Geschäftsbedarf	DM 3 930,25
9. Porto	DM 4 335,17
10. Druckkosten Rundschreiben 1979/1-4	DM 4 665,55
11. Verschiedenes	
a. Aufwandsentschädigung Vorstand und Kommissionsvorsitzende	DM 2 500,00
b. Beitrag Bibl. Auslandsstelle	DM 400,00
c. IFLA-Beitrag	DM 1 284,52
d. Zuschuß ZfBB	DM 500,00
12. Landesgruppenanteile	<u>DM 6 248,73</u>
	DM 58 132,95
13. Durchlaufende Gelder	<u>DM 4 718,50</u>
	<u><u>DM 62 851,45</u></u>

Haushaltsvoranschlag 1980

I. Einnahmen

Mitgliedsbeiträge 1980	
DM 30,— 1287 Mitglieder	DM 38 610,—
DM 15,— 126 Mitglieder	DM 1 890,—
DM 10,— 459 Mitglieder	<u>DM 4 590,—</u>
	DM 45 090,—
Noch fehlende Beiträge 1978/79	DM 6 500,—
Vermögen vom 31. 12. 1979	<u>DM 30 118,84</u>
	<u><u>DM 81 708,84</u></u>

II. Ausgaben

1. Bibliothekartag Wuppertal	DM 14 000,—
2. Bibliothekartag 1981, Vorschuß	DM 3 000,—
3. IFLA-Tagung Manila	DM 5 000,—
4. Reisekosten Beirat	DM 4 000,—
5. Reisekosten Vorstand	DM 3 500,—
6. Reisekosten Kommissionen	DM 4 500,—
7. Geschäftsbedarf	
(einschl. Versandkosten RS 80/1-4)	DM 3 000,—
8. Fachliteratur	DM 1 500,—

9. Porto (einschl. Porto RS 80/1-4)	DM 4 500, —	15. Länderanteile 1980	DM 6 700, —
10. Druckkosten		Restbetrag 1978/79	DM 9 300, —
a. Rundschreiben 1980/1-4	DM 4 000, —		DM 68 600, —
b. Sonstiges (u. a. Wahlunterlagen)	DM 1 000, —		DM 13 108,84
11. IFLA-Beitrag	DM 1 200, —	16. Reserve	DM 81 708,84
12. Zuschuß ZfBB	DM 500, —		
13. Beiträge Bibliothekarische Auslandsstelle	DM 400, —		
14. Aufwandsentschädigung Vorstand und Kommissionsvorsitzende	DM 2 500, —		

Ergebnisse der Wahlen im VdDB

1. Vorstandswahl

Von den 966 abgegebenen Stimmen fielen auf den Listenvorschlag Ingeborg S o b o t t k e, UB Bochum (Vorsitzende), Ulla U s e m a n n - K e l l e r, TUB Berlin (Stellv. Vorsitzende), Siegfried M u r s c h, StB München (Stellv. Vorsitzender), Mechthild G o t h, UB Bochum (Schriftführerin), Irmtrud B r a n d t, Seebergen (Kassenwartin) 935 Stimmen, 24 sprachen sich gegen diesen Vorschlag aus, und 7 Stimmen waren ungültig.

2. Beiratswahlen

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

und Schleswig-Holstein entfiel die Wahl nach § 8,2 der geänderten Fassung der Satzung vom 8. Juni 1979.

Berlin

Von den 120 abgegebenen Stimmen entfielen auf den Vorschlag Helga S c h w a r z, DBI, 116 Stimmen, 3 sprachen sich dagegen aus, und eine Stimme war ungültig.

Hamburg

Von den 69 abgegebenen Stimmen entfielen auf den Vorschlag Birgit K o s c h n i c k - P u m m, B. d. Sozialwiss. Institute d. Univ., 66 Stimmen, und 3 sprachen sich dagegen aus.

Jahresberichte der VdDB-Kommissionen

Kommission für Ausbildungs- und Berufsfragen

Jahresbericht 1979/80

Schwerpunkt der Kommissionsarbeit im vergangenen Jahr war die Umstellung der Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken auf Fachhochschulausbildung.

Standen in den Jahren davor grundsätzliche Fragen wie z. B.
– verwaltungsinterne oder -externe Fachhochschule oder
– gemeinsame Ausbildung von Bibliotheken und Dokumentaren auf der Ebene des gehobenen Dienstes.

im Vordergrund der Diskussion, so ging es im letzten Jahr insbesondere um die Realisierung der Fachhochschulausbildung beim Bund und in den Ländern.

Im Dezember 1979 endete nämlich die Übergangsfrist, die der Gesetzgeber Bund und Ländern zur Einrichtung von Fachhochschulstudiengängen für den gehobenen Dienst eingeräumt hatte. Entsprechend umfangreich waren (und sind z. T. noch) die Veränderungen der bibliothekarischen Ausbildung. Sie sollen zunächst in einer kurzen Übersicht dargestellt werden:

Am 1. September 1979 haben die ersten Anwärter in **Baden-Württemberg** eine für Dokumentare und Bibliothekare des gehobenen Dienstes gemeinsame Ausbildung begonnen. Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in einen 1-monatigen Einführungskurs, 12 Monate Praktikum und 23 Monate Theorie. Sie wird verwaltungsintern am Fachbereich „Wissenschaftliches Bibliotheks- und Dokumentationswesen“ der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Stuttgart durchgeführt.

In **Bayern** fanden insofern keine Veränderungen der Ausbildung statt, als sie bereits seit 1976 verwaltungsintern an der Bayerischen Beamtenfachhochschule, Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen, durchgeführt wird. Sie dauert 3 Jahre und umfaßt den Fachstudienabschnitt I (10 Monate), 13 Monate Praktikum und den Fachstudienabschnitt II (13 Monate).

In **Berlin** wird die Ausbildung ab 1. Oktober 1980 auf Fachhochschulebene erfolgen. Eine integrierte Ausbildung für Bibliothekare und Dokumentare ist geplant.

Der **Bund** führt seit 1. Oktober 1979 eine gemeinsame Ausbildung für Bibliothekare und Dokumentare des gehobenen Dienstes durch. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird verwaltungsintern an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung durchgeführt. Sie umfaßt 6 Monate Grundstudium an der Fachhochschule des Bundes, 18 Monate Praktikum und 12 Monate Theorie (am Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln).

Die Fachhochschule **Hamburg**, Fachbereich Bibliothekswesen bildet nach wie vor in einem dreijährigen externen Fachhochschulstudiengang Bibliothekare für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken aus.

In **Niedersachsen** ist im Rahmen des Modellversuchs „Konzeption und Entwicklung von Studiengängen im Bereich Bibliothek, Information und Dokumentation“ an der Fachhochschule Hannover der Fachbereich Bibliothekswesen, Information und Dokumentation eingerichtet worden. Seit September 1979 werden in einem externen Fachhochschulstudiengang Diplom-Bibliothekare für den Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

und Dokumentationseinrichtungen ausgebildet. Das Studium dauert 3 1/2 Jahre und umfaßt 6 theoretische sowie 1 Praxis-Semester.

Das Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes **Nordrhein-Westfalen** in Köln bildet den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken auf Fachhochschulebene aus. Eine gemeinsame Ausbildung von Bibliothekaren und Dokumentaren ist geplant.

Die Aktivitäten der Ausbildungskommission, die wie auch in den vergangenen Jahren gemeinsam mit der Ausbildungskommission des VDB entwickelt und durchgeführt wurden, zielten im vergangenen Jahr vor allem in zwei Richtungen.

Zum einen befaßte sie sich mit einzelnen Gesetzentwürfen. So wurde sie vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg aufgefordert, zu einem Entwurf einer „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen“ Stellung zu nehmen. Die Kommission hat in einer detaillierten Stellungnahme den Entwurf grundsätzlich begrüßt (insbesondere was die gemeinsame Ausbildung an einer Fachhochschule betrifft) und in einer Reihe von Einzelfragen Änderungsvorschläge gemacht, die in der endgültigen Fassung z. T. auch berücksichtigt wurden.

Desweiteren hat die Ausbildungskommission zu einem Entwurf einer „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken

und Dokumentationsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen“ ausführlich Stellung genommen und diese an den zuständigen Minister weitergeleitet.

Der zweite Bereich der Kommissionsarbeit betraf die inhaltliche Gestaltung der Fachhochschulausbildung. In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Modellversuch wurden Lernziele und -inhalte einzelner Unterrichtsfächer eingehend diskutiert und z. T. auch erarbeitet. Einige Kommissionsmitglieder haben sich in einer Unterkommission besonders intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Die Übersicht über die Ausbildungsgänge in den Ländern und beim Bund am Anfang des Jahresberichts zeigt, wie unterschiedlich die Ausbildung für den gehobenen Dienst durchgeführt wird. Eine Vereinheitlichung der äußeren Bedingungen ist derzeit nicht in Sicht, so daß die angestrebte Angleichung der Ausbildung langfristig nur über eine Annäherung der Lernziele und -inhalte erfolgen kann. Die Kommission hofft, daß sie durch die Beschäftigung mit den Lerninhalten ihren Teil dazu beiträgt.

Wie schon in den vergangenen Jahren führt die Ausbildungskommission gemeinsam mit der VDB-Ausbildungskommission eine öffentliche Veranstaltung auf dem Bibliothekartag durch, die in diesem Jahr den Modellversuch in Niedersachsen vorstellen wird.

Frankfurt am Main, den 10. April 1980

J. Nafzger-Glöser

Kommission für Besoldungs- und Tariffragen

Jahresbericht 1979/80

1. Die laufenden Tarifverhandlungen über die Eingruppierung der Angestellten im Bibliotheksdienst.
2. Die Ablehnung der neuen Eingangssämter im Entwurf des Besoldungsstrukturgesetzes durch den Bundesrat.
3. Anerkennung der sog. „Praktikantenzeit“ als Ausfallzeit bei der Festsetzung der Rente aus der Angestelltenversicherung (Fortsetzung der Kurzdokumentation anhand von Urteilen im Auszug)
4. Zahlung von Urlaubsgeld bei Unterbrechung der Beschäftigungszeiten.
5. Tagesordnung der öffentlichen Kommissionssitzung (VDB/VdDB) am 29. Mai 1980 auf dem 70. Dt. Bibliothekartag in Wuppertal)
6. Personalia

1. Die Kommission betrachtet die seit dem 24./25. Januar 1979 laufenden **Tarifverhandlungen** über die Eingruppierung der Angestellten im Bibliotheksdienst mit großer Ungeduld und Sorge. Auch die 4. Verhandlungsrunde am 15./16. Januar 1980 brachte noch kein greifbares Ergebnis. Eine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte ist noch nicht in Sicht. Die ÖTV-Verhandlungskommission legte in modifizierter Form unseren BAT-Entwurf vor, der die Strukturen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage Ia zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 berücksichtigte bzw. in vielen Vergütungsgruppen einen Bewährungsaufstieg vorsah.

Dieser Kompromißvorschlag wurde von der Arbeitgeberkommission ebenfalls als weitere Verhandlungsgrundlage abgelehnt (vgl. Bericht im Rundschreiben 1980/1 bzw. ÖTV – Das Tarifsekretariat berichtet, Nr. 2 vom 18. Januar 1980). Mit einer Fortsetzung des Gesprächs kann erst nach der allgemeinen Tarifrunde 80 im öffentlichen Dienst gerechnet werden.

2. Der Bundesrat hat am 21. Dezember 1979 die neuen **Eingangssämter** (A 6 bzw. A 10) im Entwurf des Besoldungsstrukturgesetzes abgelehnt. Diese strukturelle Maßnahme der Anhebung des Eingangsamts ist vor allem im gehobenen Dienst erforderlich. Bereits im 2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG), das am 1. Juli 1975 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber das Eingangsamts des geh. Dienstes für FHS-Absolventen der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Die Anhebung war mit den höheren Anforderungen in der Laufbahn bzw. mit der FHS-Ausbildung begründet worden. Jene Regelung wurde dann mit Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes am 1. Januar 1976 aus rein finanziellen Gründen ausgesetzt. Heute argumentiert der Bundesrat, der Vorschlag der Bundesregierung sei unvereinbar mit dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz. Außerdem verändere die FHS-Ausbildung nicht die Amtsinhalte. Deshalb sei eine Anhebung des Eingangsamts nicht gerechtfertigt. Derselbe Bundesrat aber, der heute dem Gesetzgeber widerspricht, hat 1975 dem 2. Bes. VNG zugestimmt.

3. Anerkennung der sog. „Praktikantenzeit“ als Ausfallzeit bei der Festsetzung der Rente aus der Angestelltenversicherung. Wir setzen hiermit die Dokumentation einiger Urteile fort, die, obgleich nicht rechtskräftig oder in der Berufungsklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) stehend, für die jeweils betroffenen Kollegen gute Argumentationshilfen bieten können (vgl. Rundschreiben 1979/1-4).

a. **Sozialgericht München:** Urteil vom 5. April 1979 (Auszug).
Az.: S 16/An 11 00/77 ¹⁾

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch sachlich begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die Zeit vom 1. April 1934 bis 30. September 1935 als Ausfallzeit anzuerkennen und insoweit das Altersruhegeld neu festzustellen.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 b AVG sind Ausfallzeiten im Sinne des § 35 Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung.

Die Kammer ist der Auffassung, daß der streitige Zeitraum Teil einer Fachschulausbildung ist. Aus der preußischen Bibliotheksprüfungsordnung vom 24. September 1930 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen vom 20. Oktober 1930) geht nämlich hervor, daß die Ausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken eine Einheit darstellte. Nach § 4 der Prüfungsordnung war Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung u. a. der Nachweis einer 3-jährigen bibliothekarischen Ausbildung. Von diesen 3 Ausbildungsjahren verbrachten die Anwärter 1 1/2 Jahre an einer staatlich anerkannten Bibliotheksschule, ein weiteres Jahr im praktischen Dienst an einer Bibliothek der Gattung, in der die spätere Tätigkeit stattfinden sollte sowie ein weiteres Jahr an einer Bibliothek der anderen Gattung.

Bei der staatlich anerkannten Bibliotheksschule in Berlin, die der Kläger vom 1. Oktober 1935 bis 17. März 1937 in Berlin besuchte und diesen Besuch die BfA mit Schreiben vom 26. Mai 1978 auch als Ausfallzeit anerkannte, handelt es sich eindeutig um eine gegliederte Schule im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die den Anforderungen einer „Fachschule“ entspricht. Aber auch die 1 1/2-jährige Tätigkeit vom 1. April 1934 bis 30. September 1935 an Bibliotheken in Danzig ist Teil der Fachschulausbildung. Der Kläger wurde nämlich 1934 auf seinen Antrag hin vom staatlichen Prüfungsausschuß für das Bibliothekswesen in Berlin für die Ausbildung zum mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken angenommen und für die nächsten 1 1/2 Jahre in Übereinstimmung mit § 5 Satz 2 der Prüfungsordnung der „wissenschaftlichen“ Bibliothek der Technischen Hochschule Danzig sowie der „volkstümlichen“ Stadtbibliothek in Danzig zugewiesen. Diese beiden Ausbildungsbibliotheken waren aufgrund der engen kulturellen Beziehungen zwischen dem damaligen Freistaat Danzig und dem Land Preußen vom preußischen Kultusministerium als Ausbildungsbibliotheken für Danziger Staatsangehörige vorgesehen. Sie waren dem staatlichen Prüfungsausschuß in Berlin für die Ausbildung nach der Prüfungsordnung verantwortlich. Die einzelnen Abschnitte der Ausbildung wurden – nach den glaubhaften Erläuterungen des Klägers – von den Leitern der auszubildenden Bibliotheken festgelegt. Der Kläger mußte also bei der praktischen Ausbildung an den Bibliotheken auch am Unterricht teilnehmen, den der jeweilige Bibliotheksleiter zu geben hatte. Auf die Zahl der Unterrichtsstunden kommt es hierbei nicht an. Entscheidend ist, daß es sich letztenendes um eine Ganztagsausbildung handelte.

1) **Anmerkung:**

Die BfA hat bereits beim Landessozialgericht München Berufungsklage eingereicht. Unser Kollege weist dabei in diesem Verfahren auf folgenden Umstand hin, der ihm neu und ungewöhnlich erscheint: Die BfA hat mit der Berufung den Antrag gestellt, die Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts München durch einstweilige Verfügung auszusetzen. Demgemäß müßte doch das vorliegende noch nicht rechtswirksame Urteil der ersten Instanz vollstreckbar sein. Nach den geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) ist die Vollstreckung eines noch nicht rechtswirksamen Urteils zunächst nicht möglich, doch gibt es Besonderheiten für die Vollstreckung von Urteilen der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte (vgl. § 62 ArbGG, §§ 167 ff. VwGO, §§ 198 ff. SGG, für die Vollstreckung nach der FGO §§ 150 ff. in Verb. m. §§ 249 ff. AO).

Der Kläger führte nämlich überzeugend aus, daß seine Arbeitszeit der der in den Bibliotheken beschäftigten Beamten und Angestellten angeglichen war. Die praktische Tätigkeit sowie der erteilte Unterricht stellen sich daher insgesamt als theoretischer und praktischer Ganztagsunterricht dar. Insoweit muß diese Ausbildung als Teil einer 3-jährigen Fachschulausbildung und damit als Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 b AVG angesehen werden.

Die Tatsache, daß die praktische Ausbildung außerhalb der Grenzen des damaligen Deutschen Reiches stattfand, nämlich im selbständigen Freistaat Danzig, ist bedeutungslos. Die vom Bundessozialgericht im Urteil vom 15. März 1979 (11 RA 48/78) getroffene Feststellung, daß eine im Ausland zurückgelegte Lehrzeit keine Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 a AVG darstelle, kann auf eine im Ausland vorgenommene Fachschulausbildung nicht übertragen werden.

Auf die 1 1/2-jährige Ausbildung an den Danziger Bibliotheken ist aber auch nicht die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum sogenannten „Praktikum“ anzuwenden. Übereinstimmend mit dem Bundessozialgericht ist festzuhalten, daß ein Praktikum vor Beginn oder nach Beendigung einer Schulausbildung im weiteren Sinne keiner Ausfallzeit nach § 36 AVG entspricht. Der Fall ist aber anders zu beurteilen, wenn – wie hier – eine praktische Tätigkeit während der Ausbildung als Teil der Ausbildung in der Prüfungsordnung verlangt wird. Die praktische Tätigkeit ist dann unverzichtbarer Teil der gesamten Fachschulausbildung. Der Kläger hat aber zudem noch theoretischen Unterricht erhalten. Erst nach erfolgreicher Beendigung des Praktikums konnte die Bibliothekarschule besucht und die Prüfung abgelegt werden. Die spätere Ausbildung an der Bibliothekarschule in Berlin kann deshalb nicht isoliert von den überwiegend praxisbezogenen Teil der Ausbildung an den Bibliotheken in Danzig gesehen werden. Ohne den praxisbezogenen Teil kann die gesamte Ausbildung nicht als abgeschlossen gelten. Nach Auffassung der BfA hätte die „abgeschlossene Fachschulausbildung“ nur 1 1/2 Jahre betragen. Dies steht aber im Gegensatz zu der Prüfungsordnung von 1930, die ausdrücklich von 3 Ausbildungsjahren spricht.

Das eigentliche Praktikum, das nicht zu einer Anrechnung als Ausfallzeit führt, ist in § 4 der Prüfungsordnung festgelegt. Dort wird ausgeführt, daß Bedingung für die Zulassung zur Prüfung neben dem Nachweis der 3-jährigen bibliothekarischen Ausbildung u. a. der Nachweis einer mindestens dreijährigen zusätzlichen Berufstätigkeit auf sozialem oder pädagogischem Gebiet oder im Buchhandel ist. Nur diese Tätigkeit kann als Praktikum angesehen werden, da sie im Gegensatz zu der 1 1/2-jährigen praktischen Ausbildung an den Bibliotheken in Danzig nicht hauptsächlich der Fachausbildung diene. Sie vermittelte keine umfassende und geregelte Ausbildung für den Beruf des Diplombibliothekars. Sie diene vielmehr nur dazu, praktische Kenntnisse und Erfahrungen, u. U. in Arbeitsgebieten verschiedener Berufe, zu sammeln, die für den späteren Hauptberuf als Diplombibliothekar brauchbar waren. Der Kläger selbst war allerdings in Übereinstimmung mit § 4 der Prüfungsordnung von diesem Erfordernis befreit, da er das Reifezeugnis vorweisen konnte.

Aus diesen Gründen ist die Beklagte verpflichtet, die streitige Zeit als Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 b AVG wegen Fachschulausbildung anzuerkennen und insoweit unter Berücksichtigung des § 36 Abs. 3 AVG das Altersruhegeld neu festzustellen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz. Obwohl der Kläger den Antrag auf ungekürzte Anrechnung der Beitragszeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934 während des Klageverfahrens zurückgenommen hat, ist es vertretbar, der Beklagten die gesamten außergerichtlichen Kosten des Klägers aufzuerlegen. Durch diese Teiltrücknahme hat der Kläger nämlich auf ein Klagebegehren verzichtet, das die Anrechnung nur eines Beitragsmonats betraf.

b. **Landessozialgericht Niedersachsen:** Urteil vom 14. Dezember 1979 (Auszug). Az.: L 1 An53/79 ¹⁾

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte verweigerte die Vormerkung der praktischen Ausbildungszeiten, die die Klägerin vom 16. Oktober 1947 bis 30. September 1949 zurückgelegt hat, als Ausfallzeiten mit Recht. Der Bescheid vom 9. August 1977 und der Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 1978 erweisen sich insoweit nicht als rechtswidrig.

Ausfallzeiten sind nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

- a) abgeschlossenen, nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit.
- b) einer weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren.

Unter keinen dieser gesetzlichen Tatbestände läßt sich die praktische Ausbildung der Klägerin im Bibliothekswesen einordnen.

Dem Besuch der Hamburger Bibliotheksschule (Fachhochschulausbildung) kann sie nicht hinzugerechnet werden. Unter den unter Buchstabe b des § 36 Abs. 1 Nr. 4 genannten Schulbildung, Fachschul- oder Hochschulausbildung sind nach ständiger Rechtsprechung des BSG, der der erkennende Senat stets gefolgt ist, nur solche Ausbildungen zu verstehen, die sich an Einrichtungen vollziehen, die als Schule, Fachschule oder Hochschule bezeichnet werden können (BSG SozR Nrn. 8, 47, 57 zu § 1259 RVO; SozR 2200 § 1259 RVO Nr. 25). Daher können auch solche Ausbildungsabschnitte, deren Ableistung – wie im Falle der Klägerin – vorgeschriebene Voraussetzung für die Aufnahme des späteren Studiums sind, nicht als dessen Teil Ausfallzeit sein (BSG SozR Nr. 8 zu § 1259 RVO).

Die umstrittene praktische Ausbildung der Klägerin ist aber – entgegen der Auffassung des SG – auch nicht als Lehrzeit i. S. des Buchstaben a der zitierten Vorschrift zu beurteilen. Eine Lehre ist eine hauptsächlich der Fachausbildung dienende Beschäftigung (in einem Betrieb), die diesem Ziel entsprechend geleitet wird und in der der Auszubildende tatsächlich die Stellung eines Lehrlings einnimmt (BSG SozR 2200 § 1259 RVO mit weit. Hinweisen). Nach diesen Kriterien muß die Lehrzeit für ein abgerundetes und beruflich anerkanntes Fachgebiet umfassende Kenntnisse vermitteln, so daß nach Ablauf der festgelegten Zeit alle notwendigen Grundlagen für einen bestimmten Beruf in dem entsprechenden Fach vorhanden sind. Diese Voraussetzungen wurden durch die praktischen Ausbildungszeiten der Klägerin an Bibliotheken nicht erfüllt. Zwar ist mit dem SG davon auszugehen, daß sie der Fachausbildung dienen und ordnungsgemäß geleitet waren. Sie haben jedoch keine abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt, sondern es war weiterhin der Besuch der Bibliotheksschule erforderlich; vor allem kann aber im Gegensatz zur Auffassung des SG nicht festgestellt werden, daß die Klägerin während ihrer praktischen Ausbildung die Stellung eines Lehrlings eingenommen hat.

Die – seit Oktober 1946 bestehende – Hamburger Bibliotheksschule war nach den vom Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg mit der Auskunft vom 17. September 1979

übermittelten Unterlagen eine staatliche Fachschule für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken. Sie bildete die Anwärter der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen aus. Jedoch war es nach der vorerwähnten Auskunft nicht unüblich, daß Studierende nicht Beamte auf Widerruf waren. Danach ist davon auszugehen, daß Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums eine fachliche Vorbildung gewesen ist, wie sie den Anwärtern des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken damals vermittelt wurde. Rechtliche Grundlage war insoweit zur Zeit der hier umstrittenen Ausbildung in den Jahren 1947 bis 1949 sowohl für Niedersachsen wie auch für Hamburg die – auch vom SG herangezogene – Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken vom 29. Februar 1940. Dies folgt für Niedersachsen aus der späteren Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. September 1953 (Nds. MBl. S. 443), denn deren § 23 Abs. 1 bestimmt, daß die Vorschriften an die Stelle der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. Februar 1940 treten. Eine gleiche Regelung enthalten die Schlußbestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Hansestadt Hamburg vom 30. Januar 1950 (Hamburgisches GVBl. S. 45). Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. Februar 1940, die nach dem Kriege möglicherweise nicht mehr in vollem Umfang zur Anwendung gekommen ist, sah für Anwärter mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt nur den zweijährigen Vorbereitungsdienst als Ausbildung vor; eine zweijährige Lehre vor dem Vorbereitungsdienst war von Bewerbern mit geringerer allgemein-schulischer Vorbildung zu leisten (vgl. Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2, Abschn. II Nr. 7 Abs. 1). Außerdem war für die Lehre vorgesehen, daß sie an einer bestimmten Bibliothek als Ausbildungsstätte geleistet wurde, der Dienstanfänger die Bezeichnung „Bibliotheksschüler“ führte und über die erfolgreich abgelegte Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen war; alsdann konnte die Ernennung zum Bibliotheksanwärter erfolgen (Abschnitt II Nrn. 10, 11, 12 Abs. 2 und Nr. 14). Ob diese Regelungen über die Lehre nach dem Kriege überhaupt noch angewendet wurden, kann auf sich beruhen. Auch wenn dies bejaht wird, ist die umstrittene praktische Ausbildung der Klägerin nicht mit einer Lehre im Bibliothekswesen nach den geschilderten, sie kennzeichnenden Merkmalen zu vergleichen.

Ihr lag ein vereinbartes Lehrverhältnis nicht zugrunde; darüber hinaus war die Klägerin aufgrund ihrer schulischen Vorbildung (Abitur, zweisemestriges Studium) in der Lage, die einem Anwärter des gehobenen Dienstes zukommende Fachausbildung unmittelbar anzustreben. Sie wollte auch nicht einen Lehrabschluß erreichen, sondern das Diplom der Hamburger Bibliotheksschule erwerben. Wenn sie auch nicht Beamtenanwärterin gewesen ist, so ist ihre praktische Ausbildung, die zum Besuch der staatlichen Fachschule für Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken unter Ablegung der Prüfung als Diplom-Bibliothekarin geführt hat, dem Vorbereitungsdienst der Beamtenanwärter gleichzusetzen. Derartige Ausbildungszeiten werden – wie das BSG ebenfalls entschieden hat (Urteil vom 23. Februar 1977 – 1 RA 129/75 –, nicht veröffentlicht) – von der Vorschrift des § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG unmittelbar nicht erfaßt und können auch nicht einer Lehre gleichgeachtet werden.

Die genannte Vorschrift ist auf andere als die dort aufgeführten Ausbildungszeiten nicht entsprechend anzuwenden. Der Gesetzgeber wollte nur bestimmte typische Ausbildungen, zudem in zeitlicher Begrenzung, als Ausfallzeiten berücksichtigen, und er hat bewußt davon abgesehen, Ausbildungszeiten schlechthin den Charakter von Ausfallzeiten beizulegen (BSG SozR Nr. 30, 46, 49 zu § 1259 RVO; SozR 2200 § 1259 RVO Nr. 4). Es können danach durchaus solche Zeiten der praktischen Ausbildung, die – wie diejenigen der Klägerin – ganz auf eine Fachausbildung ausgerichtet, entsprechend geleitet und überwacht gewesen sind, von der Ausfallzeitenregelung ausgenommen bleiben. Diese vorgenannten Kriterien, die auf eine Lehrzeit ebenfalls zutreffen, rechtfertigen es nicht, die Ausbildung als Lehre zu beurteilen, wenn – wie im Fall der Klägerin – kein Lehrverhältnis bestanden

1) Anmerkung:

Mit diesem Urteil in zweiter Instanz wurde zunächst dieser Prozeß unserer Kollegin verloren. Wir veröffentlichen diesen Auszug des Urteils wegen der verworrenen und undurchsichtigen Argumentation gegenüber der klaren Beweisführung der ersten Instanz des Sozialgerichts Hannover (Az.: S 1 An 93/78; vgl. Rundschreiben 1979/3).

und der Auszubildende auch nicht die Stellung eines Lehrlings gehabt hat.

Aus den vorstehenden Gründen konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben; es war auf die Berufung der Beklagten aufzuheben, und die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Es bestand kein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen (§ 160 SGG).

4. Zahlung von Urlaubsgeld bei kurzfristiger Unterbrechung der Beschäftigungszeiten: Durch die bisher gängige Regelung, daß die Ausbildung mit dem Examenstermin beendet wird, entsteht eine Unterbrechung der Beschäftigungszeiten, die sich beim Urlaubsgeld nachteilig auswirkt.

Die „Anspruchsvoraussetzungen“ und die „Ausschlußtatbestände“ werden im Urlaubsgeldgesetz geregelt:

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einstellungsjahr seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Oktober des Vorjahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

Zu § 2

Anspruch auf das jährliche Urlaubsgeld besteht auch dann, wenn der Berechtigte seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres ohne Bezüge beurlaubt war, sofern er wenigstens für einen Tag im Monat Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge hat. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Berechtigte während des gesamten Monats Juli des laufenden Jahres ohne Bezüge beurlaubt ist; dies gilt auch für Beamte und Richter, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ohne Bezüge beurlaubt sind. Eine Beendigung des Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnisses im Monat Juli berührt den Anspruch auf das Urlaubsgeld dann nicht, wenn die Beendigung nicht vor Ablauf des ersten allgemeinen Arbeitstages des Monats Juli erfolgt.

Die Zeit, während der ein Beamter oder Richter wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder Zivildienst ohne Bezüge beurlaubt war, rechnet als Dienstzeit nach Nummer 2. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes ruhte.

Bei dem Beschäftigungsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß es sich um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder um ein Ausbildungsverhältnis handeln. Das Dienstverhältnis

eines Wehrpflichtigen ist kein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieser Vorschrift.

Allgemeine arbeitsfreie Tage, die zwischen der Beendigung und der Neubegründung eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses liegen, gelten nicht als Unterbrechung.

Beispiele:

- a) Ausscheiden am 31. Oktober (Mittwoch)
Einstellung am 2. November (Freitag)
In den Ländern, in denen der 1. November (Allerheiligen) gesetzlicher Feiertag ist, liegt keine Unterbrechung vor.
- b) Ausscheiden am 31. Oktober (Mittwoch)
Einstellung am 5. November (Montag)
Da zumindest der 2. November (Freitag) allgemeiner Arbeitstag ist, liegt eine Unterbrechung vor.

Nicht als Unterbrechung gilt ferner die Zeit der Beendigung eines Beamtenverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats. (Auf die beabsichtigte Ergänzung des § 2 UrIGG in Art. III a des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften wird hingewiesen.)

§ 3

Ausschlußtatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

Zu § 3 Abs. 1

Die Vorschrift erfaßt nur die Fälle, in denen die Bezüge für den gesamten Monat Juli aufgrund des § 92 der Bundesdisziplinarordnung oder entsprechenden landesrechtlichen oder wehrdienstrechtlichen Vorschriften teilweise einbehalten werden. Die Disziplinarmaßnahmen Geldbuße oder Gehaltskürzung lassen den Anspruch unberührt.

Die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes führt ebenfalls nicht zum Verlust oder zur Kürzung des Urlaubsgeldes.

Zu § 3 Abs. 3

Wurde die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt, so ist das Urlaubsgeld nicht zu zahlen, wenn die Bezüge für den Monat Juli nur wegen der Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausgezahlt werden. Das Urlaubsgeld ist nachzuzahlen, wenn dem Berechtigten die Bezüge für den Monat Juli wieder zustehen, weil der Verwaltungsakt aufgeschoben oder zurückgenommen worden ist.

(Weber, Gerhard und Jürgen Banse: Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. München: Rehm 1978 – Losebl. III/6, S. 1-4)

Die Kommission schlägt vor, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von Bund und Ländern entsprechend nach den Bestimmungen des Urlaubsgeldgesetzes auszurichten bzw. zu ergänzen.

5. Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften auf dem 70. Bibliothekartag in Wuppertal

Donnerstag, den 29. Mai 1980:

14.00–16.00 Uhr **Kommission für Besoldungs- und Tariffragen (VDB und VdDB gemeinsam)**
öffentlich (HS 14 M- 10.12 300)

Tagesordnung

1. Bericht über den Stand der Tarifverhandlungen.
2. Bericht über die Auswertung des Fragebogens „Stellenpläne und Personalbedarf im Bibliotheksdienst der wiss. Bibliotheken“
3. Die Laufbahn der Akademischen Räte/Oberräte
4. Die Kooperation der Kommissionen für Besoldungs- und Tariffragen von VDB und VdDB
5. Verschiedenes

6. **Personalia:** Ende des Jahres 1979 ist unser Kommissionsmitglied Herr Walter Schulz (Freiburg i. Br.) nach zehnjähriger Mitarbeit auf eigenen Wunsch aus Altersgründen aus der Kommission ausgeschieden. Im Namen der Kommission danke ich ihm besonders für seinen persönlichen Einsatz und seine stete Bereitschaft, kurzfristig Einzelaufgaben zu übernehmen. Wir wünschen ihm einen „unruhigen“ Ruhestand in geistiger und körperlicher Frische.

Wegen neuer dienstlicher Aufgaben, Unterrichtsverpflichtungen und familiärer Gründe muß ich nach zehnjähriger Kommissionsarbeit den Vorsitz der Kommission abgeben. Ich danke vor allem Frau Sobottke und den Vorstandsmitgliedern des VDB/VdDB für die verständnisvolle Unterstützung, die offene kollegiale Haltung und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Siegfried Mursch

VdDB: Gruppenfahrten nach Wuppertal

Der Vorstand des VdDB hat beschlossen, für Fahrten nach Wuppertal zum Bibliothekartag anstelle der Einzelzuschüsse an nordrhein-westfälische Mitglieder Eintages-Gruppenfahrten zu beschüssen. Bedingung ist, daß an solchen Gruppenfahrten mindestens drei Personen teilnehmen, unter denen sich mindestens ein VdDB-Mitglied befinden muß. Die Gruppen können sich auch spontan erst unmittelbar vor der Abfahrt bilden. Für die Fahrt können Eisenbahn oder andere öffentliche Verkehrsmittel, Miet-Autobusse oder Privatwagen benutzt werden. Eines der teilnehmenden VdDB-Mitglieder hätte für die Fahrt die Funktion eines „Reiseleiters“ zu übernehmen. Dieses Mitglied beantragt den Zuschuß für seine Gruppe, an ihn wird der Zuschuß für die Gruppe gezahlt.

Das leider unumgängliche bürokratische Verfahren hierfür: Auf der Hinfahrt nach Wuppertal füllt jede Gruppe einen Vordruck aus, der bei den unten genannten Mitgliedern erhältlich ist und der sogleich nach der Ankunft in Wuppertal im Tagungsbüro abzugeben ist. Nach der Tagung wird der Zuschuß an den

Reiseleiter überwiesen. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Zahl der teilnehmenden VdDB-Mitglieder und der Entfernung.

Die erwähnten Vordrucke, sowie nähere Auskünfte erhalten Sie bei nachstehenden Kolleginnen und Kollegen:

in Bielefeld: Herr Glienke, UB, Telefon 05 21 / 106-3810

in Bochum: Herr Jansen, UB, Telefon 02 34 / 700-5200

in Bonn: Frau Fedder, UB, Telefon 02 21 / 73-7242

in Dortmund: Frau Petzel, UB, Telefon 02 31 / 755-4066

in Düsseldorf: Frau Kasel, Bibl. d. Landesregierung,
Telefon 02 11 / 83 72 47

in Essen: Frau Delbrück, GHB, Telefon 02 01 / 183-3709

in Köln: Herr Heiber, HBZ/ZK, Telefon 02 21 / 40 10 90, App. 44

in Münster: Herr Samulski, UB, Telefon 02 51 / 83-4080

in Siegen: Frau Ullrich, GHB, Telefon 02 71 / 740-4263

sowie beim Beirat für Nordrhein-Westfalen, Herrn M. Steinhagen,
UB Bielefeld, Telefon 05 21 / 106-4040.

Steinhagen

Aus den Landesverbänden des VDB

Niedersachsen

Am 9. und 10. Mai 1980 finden in Nienburg/Weser die Niedersächsischen Bibliothekstage statt. Das Programm bietet u. a. einen Vortrag von Dieter E. Zimmer, Hamburg, „Bibliotheksbeschimpfung“ – Bemerkungen zur heutigen Bibliothek aus der Benutzerperspektive. Die Einladung beruht auf einem Artikel, den Dieter E. Zimmer am 7. Dezember 1979 in der Hamburger Wochenzeitschrift „Die Zeit“ veröffentlicht hat.

Hessen

Am 29. und 30. April findet in Wiesbaden der Hessische Bibliothekstag statt. Das Programm sieht Vorträge über das Hessische Bibliotheksinformationssystem (HEBIS) und die neue Leihverkehrsordnung vor. Daneben beschäftigt sich der Bibliothekstag mit einem Vortrag und einer Podiumsdiskussion mit dem Hessischen Bibliotheksgesetz.

Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen

1. **Europäische Märchengesellschaft e. V.**, Postfach 3265, 4400 Münster: Internationale Tagung 23. bis 28. September 1980 in Bad Karlshafen zum Thema: „Gott im Märchen“. Anerkannt als kulturelle und wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung. Tagungskarte: 50,— DM für Mitglieder, sonst 90,— DM. Interessenten können das Programm bei der veranstaltenden Gesellschaft anfordern.

2. **Library Development Consultants**, 3 Pierrepoint Street, Bath BA 1 1LB, Avon, England. Teaching Library and Information science: a practical workshop, 13. Juli bis 2 August 1980. Kosten (Halbpension) £ 785. Unter o. a. Anschrift können nähere Informationen angefordert werden.

3. **International Association of school Librarianship:** „School Library Services for All“ (Gifted, Reluctant, Handicapped, Ethnic, Bilingual etc.). Annual Conference 1981 at the College of Librarianship Wales, Aberystwyth, U. K. Proposed

Dates – July 30 – August 4 1981. Come and join us. For further information contact Michael Cooke, Vice President IASL, College of Librarianship Wales, Llanbadarn Fawr, Aberystwyth, Dyfed, Wales.

Kollegenpublikationen

VdDB:

Brach, Gisela

Bibliographien an Mosel und Mittelrhein. – Aus: Kurttrierisches Jahrbuch; Jg. 19 : 1979, S. 236-244.

Ein Gedenkblatt für Dora Rendenbach : 1878-1968. – Aus: Neues Trierisches Jahrbuch; 1979, S. 103-106.

Mittelrhein-Moselland-Bibliographie : Schrifttum über die Regierungsbezirke Koblenz und Trier. – Koblenz: Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 1978-1979. – (Veröffentlichungen aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven ; Kleine Reihe ; H. 15,1-3) 1975 und 1976. – 1978. – VIII, 311 S. 1977. – 1979. – VI, 326 S. 1978. – 1979. – VIII, 311 S.

Dem Trierer Mundartdichter Heinrich Scherer zum hundertsten Geburtstag : ein Blick auf seine Gedichte. – Aus: Neues Trierisches Jahrbuch; 1979, S. 99-103.

Ey, Hildegard

Vogel- und Naturschutz in Hessen als Tradition. – In: Deutscher Bund für Vogelschutz e. V. : Jahrestagung vom 14. bis 16. März 1980 in Wiesbaden. – S. 15-25.

Froriep, Ruth und Ortwin Rudloff

Lobe den Herren . . . : 1680-1980 ; Bremer Gesangbücher und Kirchendichter ; Ausstellung im Bremer Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte (Focke-Museum) 27. Januar bis 16. März 1980. – Bremen, 1980. – 48 S.

Kastner, Fritz

Diese kleine Landesbibliothek. – In: Hermann Sauter : Erinnerung und Dank. – Landau, 1979. – S. 48-57.

Nida-Rümelin, Margret

Bibliographie zur Geschichte der Elementarmathematik : mit biographischen Angaben zu den Autoren der Primärliteratur. – München:

Oberkofler, Elmar

Forschungsinst. d. Dt. Museums f. d. Gesch. d. Naturwiss. u. d. Technik, 1979. – S. 661-725. – (Veröffentlichungen d. Forschungsinst. d. Dt. Museums f. d. Gesch. d. Naturwiss. u. d. Technik ; Reihe B). – Aus: Geschichte der Elementarmathematik / Johannes Tropfke. – 4. Aufl. – Berlin, New York, 1980. – Bd. 1.

Ziel der Menschennatur ist Humanität : Albert von Trentini zum 100. Geburtstag. – In: Der Schlern; Jg. 54 : 1980, H. 1, S. 44-47.

Weinert-Menzel, Carla

Technologietransfer in Entwicklungsländer : Forschung und Lehre an deutschen Hochschulen ; eine Dokumentation. – Aachen: Forschungsinst. f. internat. techn.-wirtschaftl. Zusammenarb., 1979. – 98 S. – (Intertechnik; Bd. 18)

Wiegand, Otto Friedrich

Hochschulreform, Hochschulgesetzgebung, Studienreform in der Bundesrepublik Deutschland : eine Literaturübersicht. – 9. Folge – Kiel: Universitätsbibliothek, 1979. – V, 239 S.

VDB:

Schwarz, Klaus

Der Vordere Orient in den Hochschulschriften Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Eine Bibliographie von Dissertationen und Habilitationsschriften. 1885-1978. – Freiburg: Schwarz, 1980. – XXIII, 751 S. (Islamkundliche Materialien. 5.)

Literaturhinweis der Bundesanstalt für Arbeit

Wagner, Elsbeth

Älter werden und nicht alt : Fibel für den geplanten Ruhestand. – Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer, 1979. – 24 S.

Personalnachrichten

Veränderungen im VdDB:

Ackermann, Mathias

jetzt Ulm, UB

Franzkowiak, Anette

früher Hannover, Nieders. LB, jetzt Hannover, Fachhochschule, Fachbereich BID

Angerer, Martin

früher Bayreuth, UB, jetzt Erlangen, UB

Kaufmann, Brigitte

früher München, Landesstelle für Gewässerkunde, jetzt München, Oberste Baubehörde

Bayer, Mechthild

jetzt Pies, Mechthild

Finke, Angelika

jetzt Köln, HBZ

Lamm, Ilona jetzt Lamm-Fürst, Ilona
 Laurer, Angelika jetzt Hermann, Angelika,
 Erlangen, UB
 Mager, Sabine jetzt Laubach, Sabine
 Meditsch-von Bültzings-
 löwen, Isolde jetzt Bültzingslöwen, Isolde von,
 früher Dortmund, PH/B,
 jetzt Berlin, SBPrK
 Meise, Barbara früher beurlaubt, jetzt Bonn,
 Bundesministerium der Verteidigung/B
 Preuß, Claudia jetzt Jetzke, Claudia
 früher Bochum, UB,
 jetzt Bielefeld, UB
 Schneider, Gertrud jetzt Brunner, Gertrud
 Stenke, Gabriele früher Essen, GHS/B,
 jetzt München, Deutsches Patentamt/B
 Witt, Astrid jetzt Eichler, Astrid

Verstorben

3. März 1980 Königsbrügge, Emilie, Wiesbaden

Neue Mitglieder im VdDB

Baur, Sibylle Stuttgart, Württ. LB
 Bente-Lorenzen, Gisela Kiel, UB
 Böhnke, Ulrike Hamburg, Commerzbibl. d. Handels-
 kammer
 Brünje, Brigitte Bochum, UB
 Dickenscheid,
 Maria-Theresia Hagen, Fernuniv./B
 Euler, Christel Giessen, UB
 Hansmann, Sabine Berlin, DBI
 Hobrecker, Brigitte Heidelberg, Dt. Krebsforschungszen-
 trum/B
 Hofmann, Hildegard Saarbrücken, UB
 Jezierski, Brigitte Clausthal-Zellerfeld, UB (beurl.)
 Karl, Lothar Düsseldorf, Zentralbibl. d. Bundeswehr
 Körber, Renate Bonn, Deutscher Bundestag/B
 Lohmann, Renate Bochum, UB
 May, Karla Frankfurt a. M., –
 Perschau, Elke Bochum, UB

Petersen, Miyo Tübingen, Univ., Fak.-Bibl. Neuphilo-
 logie
 Preuß, Claudia Bochum, UB
 Prossig, Christa Köln, BLI (Ausb.)
 Rosendahl, Brigitte Essen, GHS/B
 Ruzanski, Christine Stuttgart, Bibliotheksschule (Ausb.)
 Sandow, Silva Berlin, Bibl. u. Archiv zur Geschichte
 d. Max-Planck-Ges.
 Seitz, Renate Neuendettelsau, Missionsseminar/B
 Walter, Johannes Landshut, FHS/B
 Zima, Elisabeth München, Bayer. Beamtenfachhoch-
 schule, Fachr. Bibliothekswesen (Ausb.)

VDB:

Verstorben:

Dr. Günther Goldschmidt, Rom gest. 18. 2. 1980
 Dr. Marita Kremer, Göttingen 20. 3. 1980
 Dr. Hildegard Lullies, Berlin 30. 1. 1980
 Dr. Werner Schmitz, Bergbuir 15. 11. 1979
 Dr. Christian Voigt, Hamburg 21. 1. 1980

Stellenangebote

Bochum Universitätsbibliothek
 zum nächstmöglichen Termin
 1. Diplom-Bibliothekar(in)
 in der Information. Einstellung in Bes.-Gr. A 9 bzw.
 in Verg.-Gr. IV b/V b BAT. Bewerbungen erbeten
 an den Direktor der Universitätsbibliothek, Bochum,
 Universitätsstraße 150, 4630 Bochum 1.

Hildesheim – Hochschulbibliothek
 1 Bibliotheksinspektor(in) A 9
 Auskunft, Fernleihberatung, Signierdienst, Katalogi-
 sierung (RAK) für Freihandbestände. Bewerbungen
 erbeten an: Hochschule Hildesheim, Marienburger
 Platz 22, 3200 Hildesheim, Telefon 0 51 21 / 8 10 61,
 Dr. Eisold.

Kassel – Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts
 1 Diplom-Bibliothekar(in)
 Bes.-Gr. A 10 oder Verg.-Gr. IV b/V b BAT mit
 Aufstiegsmöglichkeiten. Oberstgerichtliche Zulage
 in Höhe von 355,06 DM. Weitgehend selbständige
 Tätigkeit. Aufgaben: Titelaufnahme nach PI und
 Fernleihe. Bewerbungen bis 1. Juni 1980 erbeten an
 den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Graf-
 Bernadotte-Platz, 3500 Kassel.

Herausgeber: Verein der Diplom-Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken e. V., 4630 Bochum 1
 Druck: Holsten Druckerei Klaus-Peter Rave, Sophienblatt 52a, 2300 Kiel 1

Redaktion: Alexandra Habermann (VDB), UB der TU Berlin, Straße des 17. Juni 135, 1000 Berlin 12, und Horst Lüders, Schleswig-
 Holsteinische Landesbibliothek, Schloß, 2300 Kiel 1 – Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag beider Vereine enthalten.

Redaktionsschluß für Rundschreiben 1980/2: 8. April 1980 – Redaktionsschluß für Rundschreiben 1980/3: 30. Juni 1980.